

Synopse

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022

	Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS 131.73.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XXXXX 2021 (RRB Nr. 2021/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021 vom 1. September 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021	Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022
vom 1. September 2015	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf § 32 und die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16 und 34 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014[BGS 131.73.] und § 104 und § 47 ^{bis} Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[BGS 413.111.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/1099)	
<i>beschliesst:</i>	

<p>§ 5 Zentrumslastenabteilung</p> <p>¹ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:</p> <p>a) für Solothurn: 55.08 Prozent; b) für Grenchen: 8.99 Prozent; c) für Olten: 35.93 Prozent.</p>	<p>a) für Solothurn: 54.46 Prozent; b) für Grenchen: 9.12 Prozent; c) für Olten: 36.42 Prozent.</p>
<p>§ 6 Dotation der Mittel</p> <p>¹ Die Grundbeiträge für die einzelnen Lastenausgleiche betragen:</p> <p>a) für die Strassenlänge pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken; b) für die Fläche pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken; c) für die EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 4'500'000 Franken; d) für die Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 4'500'000 Franken; e) für die Zentrumslastenabteilung: 1'150'000 Franken; f) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 16'965'000 Franken; g) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 1'885'000 Franken.</p>	<p>a) für die Strassenlänge pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'500'000 Franken; b) für die Fläche pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'500'000 Franken; c) für die EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken; d) für die Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken; f) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 19'080'000 Franken; g) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 2'120'000 Franken.</p>

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Hugo Schumacher Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.